

II-1236 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

1.4.1968

533/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 502/J

des Bundesministers für Finanzen Dr. K o r e n
auf die Anfrage der Abgeordneten Ing. S c h e i b e n g r a f und Genossen,
betreffend die Veräußerung beweglichen Bundesvermögens.

-.--.-.-

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Scheibengraf, Steinhuber und Genossen vom 7. Februar 1968, Nr. 502/J, betreffend die Veräußerung beweglichen Bundesvermögens, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Finanzen hat im laufenden Haushaltsjahr einige Amtsausstattungen, die für einen anderen Zweck nicht umgearbeitet werden können und infolge technischer oder wirtschaftlicher Abnutzung gänzlich unbrauchbar geworden sind, um 1.643 S verkauft.

Das Bundesministerium für Finanzen hat mit Erlaß vom 23. Dezember 1967, Zl. 119.000-I/67 (AÖFV Nr. 1/1968), über die Durchführung des Bundesfinanzgesetzes 1968 die Ressorts und sonstigen anweisenden Stellen im Interesse der Verwaltungsvereinfachung ohne Herstellung des Einvernehmens ermächtigt, Verfügungen über bewegliches Bundesvermögen zu treffen, die im Einzelfall den Betrag von 300.000 S nicht übersteigen und für die ein Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Finanzen nicht erforderlich ist. Ob von diesen Dienststellen Verfügungen im Werte bis 300.000 S getroffen wurden, kann daher nicht beurteilt, jedoch angenommen werden. Es ist ihm bisher keine sonstige Veräußerung von beweglichem Bundesvermögen gemäß Artikel X Abs. 1 Bundesfinanzgesetz 1968 bekanntgeworden.

Was die Rechtslage anlässlich dieser Verkäufe anlangt, so geht das Bundesministerium für Finanzen bei der Weglassung der Vorsilbe "Ver" vor dem Wort "Kauf" in Artikel X Abs. 1 des Bundesfinanzgesetzes 1968 auf den in der Rechtssprache üblichen Sammelbegriff "Kauf oder Tausch" zurück. Das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch behandelt den Kaufvertrag unter den §§ 1053 ff. und versteht unter "Kauf" das dort umschriebene Rechtsgeschäft sowohl auf Seite des Verkäufers als auch auf Seite des Käufers. Der Auffassung, daß im Hinblick auf den Wortlaut der entsprechenden Bestimmungen vorangegangener Bundesfinanzgesetze der Gesetzgeber mit dem Begriff "Kauf" nicht dieses Rechtsgeschäft in seiner Gesamtheit - also sowohl auf Seite des Verkäufers als auch auf Seite des Käufers - erfassen wollte, kann daher nicht beigespflichtet werden.

533/A.B.

- 2 -

zu 502/J

Für den Vollzug der im angeführten Artikel enthaltenen Wendung "bewegliche Bestandteile des Bundesvermögens" kann ebenso wie der Begriff "Bestandteile des beweglichen Bundesvermögens" immer nur der Begriff der "beweglichen Sachen" im Sinne des § 293 ABGB. unterstellt werden. Die Bedeutung der zitierten Wendungen für den Vollzug besteht darin, daß sie Veräußerungen beweglicher Sachen betreffen, die dem Bund als Eigentümer gehören.

Zur Frage, "auf welche Rechtsvorschriften sich die teilweise Übertragung der dem Bundesministerium für Finanzen durch Art. X Abs. 1 Bundesfinanzgesetz 1968 erteilten Ermächtigung an andere Organe gründet", wird auf den von der Verwaltungslehre entwickelten Begriff der administrativen Hilfsgeschäfte Bezug genommen. Unter administrativen Hilfsgeschäften sind solche Tätigkeiten zu verstehen, die zwangsläufig mit einer zu betreuenden Verwaltungsaufgabe verbunden sind. Dazu gehört u.a. der Ankauf für die Verwaltung erforderlicher und die Abstoßung für die Verwaltung entbehrlich gewordener beweglicher Bestandteile des Bundesvermögens geringeren Wertes. In interpretativer Auslegung dieses Begriffes der administrativen Hilfsgeschäfte erscheint es im Sinne der durch Art. 126 b Abs. 5 B.-VG. für die gesamte Staatswirtschaft des Bundes vorgesehenen Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit geboten, die in Betracht kommenden Organe der Bundesverwaltung um Hilfeleistung (Art. 22 B.-VG.) bei der Ausführung der Rechtsgeschäfte zu ersuchen, zu welchen das Bundesministerium für Finanzen durch die vorstehend bezogene Bestimmung ermächtigt wird.

-.-.-.-